



# Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich [Sonnabend]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 2. Juli.

Pränumerations-Preis 20 Sgr  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 48. Betr. die Portofreiheit für die Versendung der gesetzlich zu erstattenden Armen-, Kur- und Verpflegungs-Kosten.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat ausmeine Verwendung für alle Kur- u. Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung von Armen aus Communal-Armensonds auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hat, bei deren Versendung von den Communal-Behörden an die betreffenden Behörden oder Kassen die Portofreiheit unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert, daß solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portofreiheitsbezeichnung „gesetzlich zu erstattende Armen- und Kur- und Verpflegungskosten“ abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf jeder bezüglichen Sendung von dem betreffenden Magistrats-Dirigenten oder Ortsvorsteher durch eigenhändige Beifügung seiner Namensunterschrift und seines amtlichen Charakters beglaubigt ist.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur weiteren Anweisung der betreffenden Behörden in Kenntniß setze, mache derselben auf den besondern Wunsch des Herrn Ministers für Handel etc. zur Pflicht, den Communal-Behörden einzuschärfen, daß die Portofreiheit sich nur auf solche Kur- und Verpflegungskosten beziehe, welche ein Armenverband dem andern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Gesetz vom 31. Dezember 1842 Nr. 2318, Ges.-Sammlung 1843 Seite 8 Gesetz vom 21. Mai 1855 Ges.-S. Seite 311) zu erstatten hat und daß demnach solche Armen-Verpflegungsgelder, deren Zahlung eine Commune vertragmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpflegten oder deren Angehörigen sie im Requisitionsweg bewirkt hat, mit dem vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden dürfen. Hiernach bleiben z. B. die Sendungen von Geldern für die Seitens der Communen auf Grund besonderer Vereinbarung bewirkte Unterbringung eines Ortsarmen in einer andern Gemeinde, wie dies am häufigsten in Benutzung von auswärtigen Krankenanstalten und bei der Waisenpflege, der Erziehungs- und Rettungshäuser vorkommen wird, nach wie vor portopflichtig.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Dppeln.

Den mir von der Königlichen Regierung in Dppeln mitgetheilten vorsehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M. haben die Ortsarmenverbände und Gemeinde-Vorstände des Kreises genau zu beachten.

Neustadt, den 28. Juni 1864.

Der Königliche Landrath.

## Kronprinz-Stiftung.

Seit meiner Veröffentlichung vom 24. Juni d. J. sind an freiwilligen Beiträgen für die von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen begründete Stiftung an mein Amt eingesandt worden: von der Gemeinde Kreiwitz 3 Thlr. 10 Sgr., desgleichen Leuber 10 Thlr., desgl. Kohlsdorf 5 Thlr., desgl. Mochau freih. 1 Thlr. 15 Sgr., Mochau gräfl. 10 Sgr., Mochau paul. 10 Sgr., desgl. Kerpen 2 Thlr., desgl. Reitersdorf 12 Sgr. 6 Pf., desgl. Niegersdorf gräfl. 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., desgl. Dirschelwitz gräfl. 3 Thlr., Dirschelwitz freih. 15 Sgr., desgl. Kunzendorf 5 Thlr., desgl. Körnig 1 Thlr., desgl. Rosnochau 1 Thlr. 18 Sgr. und von Schwärze 12 Sgr., desgl. Pogorz 2 Thlr. 22 Sgr. worüber ich hiermit Bescheinigung ertheile.

Neustadt, den 1. Juli 1864.

Der Königliche Landrath.